IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2030

Welschenrohr; Güterregulierung, 4. Etappe, Wegebau und Entwässerungen, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 4. Etappe Wegebau und Entwässerungen sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 392'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Inzwischen sind der alte Bestand und die Bonitierung abgeschlossen. Zur Zeit wird die Neuzuteilung erarbeitet.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegebauten und Entwässerungen befindet sich in der Abschlussphase. In der 3. Etappe werden drei weitere Güterwege erstellt, welche die Neuzuteilung nicht präjudizieren.

2. Erwägungen

2.1 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zum Neubau des Grossviehstalles Marti

Die vorliegende 4. Etappe umfasst im Einvernehmen mit dem BLW die Verlegung der Balmbergstrasse am Schattenberg. Das Detailprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und koordiniert mit dem Neubau des Grossviehstalles von Josef Marti erarbeitet. Den seinerzeitigen Beurteilungen und Auflagen des Bundes und des Kantons wurde vollumfänglich Rechnung getragen. Linienführung und Ausbaustandard entsprechen weitgehend dem genehmigten Vorprojekt. Details wurden in Absprache mit dem bisherigen und künftigen Werkeigentümer, dem Amt für Verkehr und Tiefbau, sowie dem Amt für Landwirtschaft an neue Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst. Der Stallneubau von Josef Marti ist inzwischen weit fortgeschritten. Damit sind die Voraussetzungen für die Verlegung der Balmbergstrasse gegeben, deren Verlegung aus dem künftigen Hofraum ist aber auch dringend geworden.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Projekt wurde in engem Kontakt zu den betroffenen kantonalen Stellen erarbeitet. Die Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben auch zum Detailprojekt und dessen Optimierungen Stellung genommen. Die Ergebnisse sind ins Auflageprojekt eingeflossen, oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Für den Wald- und den Gewässerabstand werden, topographisch bedingt, Ausnahmen bewilligt.

2.3 Umfang des bereinigten Detailprojekts

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Detailprojekt umfasst den Neubau der Balmbergstrasse auf einem 393 Meter langen Abschnitt am Schattenberg auf einer Linie, welche den erweiterten Hof von Josef Marti umfährt. Mit der neuen Strassenentwässerung werden auch bestehende und neue Meteorwasserableitungen aus dem Hofraum erfasst und zum Schofbach geführt. Die alte, steile Strasse wird auf 115 Metern zurückgebaut und rekultiviert; auf einem Reststück dient sie künftig dem Hof Marti als Zugang vom Hof zum Kulturland.

Der Ausbaustandard des neuen Strassenstücks entspricht, wie im Vorprojekt vorgesehen, der Funktion als Passstrasse über den Balmberg. Er übersteigt damit die Anforderungen an eine ganzjährige Hofzufahrt deutlich. Die Kosten werden deshalb entsprechend aufgeteilt.

2.4 Auflage, Einsprachen

Das Detailprojekt und der provisorische Kostenverteiler für die Verlegung der Balmbergstrasse wurden vom 20. August bis 6. September 2010 öffentlich aufgelegt. Weder gegen das Auflageprojekt noch gegen den Kostenverteiler gingen Einsprachen ein.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Drei Bauunternehmungen wurden zur Offertestellung eingeladen, alle drei haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil. Die Offerte beläuft sich auf 282'803.25 Franken (netto, inkl. MWST). Wegen höheren Aufwendungen für die Strassenentwässerung und weiteren notwendigen Detailanpassungen beim Ausbaustandard und der Teuerung liegt sie jedoch deutlich über der Kostenschätzung des Vorprojekts. Die Arbeitsvergebung wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 12. August 2010 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits bei der Submission wurde auf die Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung der natürlichen Elemente, der Landschaft und der Umwelt bei der Bauausführung hingewiesen. Die Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 4. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 392'000 Franken oder zirka 997 Franken pro Laufmeter Weg. In diesen Kosten enthalten sind Landerwerb, Neubau Strasse und Entwässerung sowie der Rückbau der alten Strasse.

Als landwirtschaftliche Strukturverbesserung beitragsberechtigt sind im Rahmen der Güterregulierung Welschenrohr die Aufwendungen für den Standard "ganzjährige Hofzufahrt". Diese werden auf total netto 230'000 Franken oder zirka 585 Franken pro Laufmeter veranschlagt.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

2.8 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, werden die Bauarbeiten der 4. Etappe in Angriff genommen. Der Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2011 vorgesehen.

2.9 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.10 Wald

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Detailprojekt geprüft. Die neue Linienführung unterschreitet bei den Profilen 10 bis 14 am Schofbach den Mindest-Waldabstand, wofür eine entsprechende Ausnahmebewilligung gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW-SO; BGS 931.72) erforderlich ist.

Gegen die Erteilung der entsprechenden waldrechtlichen Ausnahmebewilligung bestehen keine Einwände. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Detailprojekt kann deshalb zugestimmt werden.

2.11 Wasserbau

Nach § 25 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) besteht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m ein Bauverbot.

Zuständig ist nach § 29 Abs. 1 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Pla-

nungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ist es Sache des Regierungsrates das Projekt gesamthaft zu beurteilen und auch über die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung zu entscheiden.

Unter gewissen Voraussetzungen können für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Ausnahmen vom Bauverbot bewilligt werden. Dabei müssen aber die öffentlichen und privaten Interessen gewährleistet bleiben.

Die neu anzulegende Balmbergstrasse kommt im Bereich der Profile 10-13 teilweise in die rechtsseitige Bauverbotszone des Schofbaches zu liegen. Auch wird mit einer zum Bach führenden Entwässerungsleitung PE Ø 35 cm die Bauverbotszone durchquert. Hierfür ist eine wasserrechtliche Ausnahmebewilligung erforderlich.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Vorhaben geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmebewilligung gegeben sind. Durch den lokalen Näherbau der Strasse bzw. durch die zum Bach führende Entwässerungsleitung ändert sich bezüglich des Baches am heutigen Zustand kaum etwas. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.

2.12 Gewässerschutz

Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in den Schofbach erfordert eine Bewilligung (§80 und §85 GWBA sowie §22 VWBA). Die Zuständigkeit liegt bei Kantonsstrassen beim Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt (§22, Abs. 2 und Anhang II VWBA).

2.13 Fischerei

Nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind Wassereinleitungen in Gewässer und die Verlegung von Leitungen im Gewässerbereich bewilligungspflichtig.

Die Zuständigkeit für die fischereipolizeiliche Bewilligung ist nach Art. 8-10 BGF sowie § 18 Abs. 2 FiG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartements.

Wassereinleitungen und das Verlegen von Leitungen im Gewässerbereich können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und die Lebensbedingungen für Wassertiere nicht beeinträchtigt werden.

Die zuständige kantonale Fachstelle hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.

2.14 Formelles

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47 und §§ 10ff der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 BoVO (BGS 923.12) sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11), Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sowie Art. 7 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20), § 25, § 29, § 80 und § 85 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) und § 22 und Anhang II kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA, BGS 712.16)

3.1 Das Detailprojekt der 4. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 392'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen und unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 Bst. c VWW-SO, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.

3.2.1 Bei der Verlegung der Balmbergstrasse, welche neu teilweise im Waldabstand verläuft, darf das angrenzende Waldareal durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch in sonst einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder –installationen zu erstellen oder Material jeglicher Art zu deponieren oder zwischen zu lagern.

3.2.2 Falls für die Bauvorhaben einzelne Bäume oder Sträucher im Waldareal gefällt bzw. entfernt werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des zuständigen Kreisförsters einzuholen (Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch).

3.3 Der Flurgenossenschaft Welschenrohr wird für den Bau der im Bereich der Profile 10-13 teilweise in die rechtsseitige Bauverbotszone des Schofbaches zu liegen kommenden Balmbergstrasse und für die Durchquerung der Bauverbotszone mit einer zum Bach führenden Entwässerungsleitung die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt. Dabei sind die Auflagen gemäss Anhang verbindlich.

3.4 Der Flurgenossenschaft Welschenrohr wird die Bewilligung erteilt, auf GB Nr. 695, Einwohnergemeinde Welschenrohr, das nicht verschmutzte Abwasser (Regenwasser) der entsprechenden Flächen mit einer Fläche von total 5‘340 m², und einer max. Abflussmenge von ca. 500 l/s in den Schofbach einzuleiten. Dabei sind die Auflagen gemäss Beilage verbindlich. Die Beilage ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

3.5 Die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss § 29 GWBA zur Erstellung des Bauwerkes in der Bauverbotszone am Schofbach sind gegeben. Die entsprechende Ausnahmebewilligung wird erteilt.

3.6 Die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung von Strassen- und Meteorwasser in den Schofbach wird erteilt.

3.6.1 Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.

3.8 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 “Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten der 4. Etappe Wegebau von 230'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 85'300 Franken, bewilligt.

3.9 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.10 Der Werkvertrag mit der Firma Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.

3.11 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.

3.12 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

3.13 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Wasserrechtliche Ausnahmebewilligung und Einleitbewilligung mit Hinweisen, Auflagen und Bedingungen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Gemeinden, Finanzausgleich
Amt für Finanzen
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Geoinformation
Amt für Umwelt (4)
Amt für Verkehr und Tiefbau (3) (Strassenbau: Projektleiter und Landerwerb, KBA II Olten)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK-Thal)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Kantonale Finanzkontrolle
Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4716 Welschenrohr
Verein Region Thal, Präsident Thomas Schwaller, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr